

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (12. FSG-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 lautet:

„(6) Das Lenken von Kraftfahrzeugen gemäß Abs. 5 ist jedoch nur zulässig, wenn:

1. der Lenker eines in Abs. 5 Z 1 genannten Kraftfahrzeuges das 16. Lebensjahr vollendet hat;
2. der Lenker eines der in Abs. 5 Z 2 und 3 genannten Fahrzeuge das 15. Lebensjahr vollendet hat; der Lenker muss jedoch einen Mopedausweis (§ 31) besitzen, der zum Lenken des jeweiligen Fahrzeuges berechtigt.

Der Besitz eines Mopedausweises zum Lenken von in Z 2 genannten Kraftfahrzeugen ist nicht erforderlich, wenn der Lenker im Besitz einer Lenkberechtigung ist.“

2. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der dritten Verlängerung der Probezeit einen neuerlichen Verstoß gemäß Abs. 6 oder 7, so hat die Behörde eine verkehrspsychologische Untersuchung anzuordnen um abzuklären, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 24 Abs. 1) noch gegeben sind.“

3. § 11 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Wenn er die Prüfung nicht bestanden hat, ist ihm die Begründung hierfür bekanntzugeben und, bei Nichtbestehen der praktischen Prüfung, der Durchschlag des Prüfungsprotokolls zu übergeben.“

4. In § 16b Abs. 4 Z 2 wird nach dem Buchstaben „j“ die Wortfolge „und k“ eingefügt.

5. In § 20 Abs. 4 wird nach dem fünften Satz und in § 21 Abs. 2 wird nach dem vierten Satz folgender Satz eingefügt:

„Ebenso ist lediglich ein Kostenersatz für die Ausstellung des Führerscheines zu leisten, wenn die Neuausstellung des Führerscheines zwecks Eintragung der absolvierten Weiterbildung gemäß § 19b des Güterbeförderungsgesetzes, § 14c des Gelegenheitsverkehrsgesetzes und § 44c des Kraftfahrlineiengesetzes erforderlich ist.“

6. § 31 samt Überschrift lautet:

„Mopedausweis

§ 31. (1) Der Mopedausweis ist unter Berücksichtigung von Abs. 2 von der ermächtigten Einrichtung auszustellen, wenn der Antragsteller

1. das 15. Lebensjahr vollendet hat,
2. sechs Unterrichtseinheiten theoretische Schulung absolviert hat,
3. ausreichende theoretische Kenntnisse nachgewiesen hat,
4. sechs Unterrichtseinheiten praktische Schulung am Übungsplatz sowie

5. zwei Unterrichtseinheiten praktische Schulung im öffentlichen Verkehr absolviert hat,
6. die ausreichende Fahrzeugbeherrschung gegenüber dem Instruktor oder dem Fahrlehrer nachgewiesen hat,
7. eine Einwilligungserklärung eines Erziehungsberechtigten vorlegt, sofern er das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
8. noch keinen Mopedausweis besitzt und weiters
9. kein Lenkverbot besteht.

(2) Die in Abs. 1 Z 4 und 5 genannte praktische Schulung darf der Antragsteller auf einem Fahrzeug der Fahrzeugkategorie (Motorfahrrad, vierrädriges Leichtkraftfahrzeug, Invalidenkraftfahrzeug) seiner Wahl absolvieren. Die Berechtigung des Mopedausweises ist dementsprechend auf das Lenken von Fahrzeugen dieser Fahrzeugkategorie einzuschränken. Beabsichtigt ein Antragsteller, die Berechtigung für mehrere der genannten Fahrzeugkategorien zu erwerben, ist die in Abs. 1 Z 4 und 5 genannte praktische Ausbildung auf einem Fahrzeug jeder dieser Fahrzeugkategorien zu absolvieren. Auf der ersten Seite des Mopedausweises ist der jeweilige Berechtigungsumfang mittels Stempelaufdruck ersichtlich zu machen. Werden die Berechtigungen für mehrere Fahrzeugkategorien gleichzeitig erworben, so können diese in einem Mopedausweisdokument zusammengefasst werden.

(3) Zur Durchführung der praktischen Schulung gemäß Abs. 1 Z 4 und 5 sind Fahrschulen und Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern sofern sie im Kraftfahrbeirat vertreten sind, berechtigt. Die praktische Schulung ist unter der Leitung eines Fahrlehrers oder eines besonders geeigneten Instructors gemäß § 4a Abs. 6 durchzuführen. Bei der praktischen Schulung gemäß Abs. 1 Z 5 darf ein Fahrlehrer oder Instruktor höchstens zwei Kandidaten gleichzeitig begleiten.

(4) Liegen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 vor, hat der Besitzer des Mopedausweises gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Mopedausweises (Duplikat) im gleichen Berechtigungsumfang unverzüglich bei der ermächtigten Einrichtung zu beantragen. Mit der Ausstellung des neuen Mopedausweises verliert der Mopedausweis seine Gültigkeit und ist, sofern dies möglich ist, der ermächtigten Einrichtung unverzüglich abzuliefern.

(5) Vor Vollendung des 20. Lebensjahres darf ein Motorfahrrad, ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug und ein Invalidenkraftfahrzeug nur in Betrieb genommen und gelenkt werden, wenn der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l beträgt.

(6) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. den Inhalt, den Umfang, die Art und den Nachweis der Kenntnisse gemäß Abs. 1 Z 3,
2. die fachlichen und räumlichen Voraussetzungen, unter denen eine Ermächtigung gemäß § 36 Abs. 1 zu erteilen ist und
3. die Form und den Inhalt des Ausweises.“

7. § 40 Abs. 8 entfällt.

8. In § 41 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) Ist der Bewerber um einen Mopedausweis für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge bereits im Besitz eines Mopedausweises für Motorfahrräder oder Invalidenkraftfahrzeuge nach den bis 1. Juli 2009 geltenden Bestimmungen, so hat er für den Erwerb eines Mopedausweises für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge nur die praktische Ausbildung gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 und 5 auf einem solchen Fahrzeug zu absolvieren. Der Besitzer eines Mopedausweises für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge nach den bis 1. Juli 2009 geltenden Bestimmungen kann bei einer ermächtigten Einrichtung die Ausstellung eines Mopedausweises für Mopeds und/oder Invalidenkraftfahrzeuge ohne zusätzliche praktische Ausbildung beantragen. Personen, die glaubhaft machen, dass sie vor dem 1. Juli 2009 zulässigerweise ein Motorfahrrad gelenkt haben ohne im Besitz eines Mopedausweises zu sein, ist von einer ermächtigten Einrichtung auf Antrag bis zum 1. Juli 2010 ein Mopedausweis auszustellen.

(10) Bewerbern um einen Mopedausweis, die mit 1. Juli 2009 das 15. Lebensjahr vollendet haben oder spätestens in sechs Monaten vollenden und die mit der Ausbildung zum Erwerb eines Mopedausweises bereits begonnen haben, darf der Mopedausweis bis zum 1. Jänner 2010 unter Anwendung der bisher geltenden Bestimmungen ausgestellt werden. Dabei ist Bewerbern um einen Mopedausweis für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge auf Antrag auch ein Mopedausweis für Motorfahrräder und/oder Invalidenkraftfahrzeuge auszustellen.“

9. In § 43 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) § 1 Abs. 6, § 31 und § 41 Abs. 9 und 10 treten am 1. Juli 2009 in Kraft.“